

## VCI-Information zu

# Technischen Regeln für Gefahrstoffe/ Gefährdungsbeurteilung

Die [Technischen Regeln für Gefahrstoffe](#)<sup>1</sup> (TRGS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung, wieder. Sie werden vom [Ausschuss für Gefahrstoffe](#) (AGS)<sup>2</sup> ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe konkretisieren im Rahmen ihres Anwendungsbereichs Anforderungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

### **Wichtigste Technische Regeln für die Gefährdungsbeurteilung beim Umgang mit Gefahrstoffen:**

[TRGS 400](#) „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ beschreibt Vorgehensweisen zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV. Sie bindet die Vorgaben der GefStoffV in den durch das Arbeitsschutzgesetz (§ 5 und 6 ArbSchG) vorgegebenen Rahmen ein.

Die TRGS 400 wird insbesondere durch die folgenden Technischen Regeln für Gefahrstoffe ergänzt:

- [TRGS 401](#) „Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“,
- [TRGS 402](#) „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“,
- [TRGS 800](#) „Brandschutzmaßnahmen“ und
- [TRGS/TRBA 406](#) „Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege“
- [TRGS 407](#) „Tätigkeiten mit Gasen – Gefährdungsbeurteilung“

Die TRGS 400 ermöglicht ein vereinfachtes Vorgehen bei der Gefährdungsbeurteilung, wenn für eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen Maßnahmen als standardisierte Ar-

<sup>1</sup> <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS.html>

<sup>2</sup> <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/AGS/Ueber-den-AGS.html>

beitsverfahren zur Verfügung stehen. Standardisierte Arbeitsverfahren liegen vor, wenn

- verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) nach TRGS 420 „Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Gefährdungsbeurteilung“ beschrieben sind,
- stoff- oder tätigkeitsbezogene TRGS aufgestellt wurden (z. B. TRGS 559 Mineralischer Staub, weitere Beispiele finden Sie hier),
- branchen- oder tätigkeitsspezifische Hilfestellungen vorliegen,
- eine mitgelieferte Gefährdungsbeurteilung des Herstellers oder Inverkehrbringers nach § 6 GefStoffV vorliegt oder
- ein Expositionsszenario auf Grundlage eines Stoffsicherheitsberichts nach Artikel 14 oder 37 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) („REACH“)<sup>3</sup> vom Hersteller oder Inverkehrbringer im erweiterten Sicherheitsdatenblatt vorliegt.

**Für die Gefährdungsbeurteilung können z. B. außerdem relevant sein:**

- [Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe](#) (TRBA)<sup>4</sup>
- [Technische Regeln für Betriebssicherheit](#) (TRBS)<sup>5</sup>
- [Technische Regeln für Arbeitsstätten](#) (ASR)<sup>6</sup>

Diese Informationen stellt der VCI seinen Mitgliedern auf der Service-Plattform "Technische Regelwerke" zur Verfügung. Sie werden bei Bedarf aktualisiert. Wir bitten Sie, bei der Weitergabe in Ihrem Unternehmen immer auch die Quelle anzugeben. Der VCI haftet nicht für Schäden durch die Nutzung dieser Informationen. Dies gilt nicht, wenn sie vom VCI oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.  
[https://extranet.vci.de/Technische-Regelwerke/Documents/1\\_Arbeitssicherheit/1-1\\_Gefaehrungsbeurteilung/Infoblatt\\_TRGS\\_Gefaehrungsbeurteilung.pdf](https://extranet.vci.de/Technische-Regelwerke/Documents/1_Arbeitssicherheit/1-1_Gefaehrungsbeurteilung/Infoblatt_TRGS_Gefaehrungsbeurteilung.pdf)

---

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), über <http://echa.europa.eu/web/guest/regulations/reach/legislation>

<sup>4</sup> [http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Biologische-Arbeitsstoffe/TRBA/TRBA\\_content.html](http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Biologische-Arbeitsstoffe/TRBA/TRBA_content.html)

<sup>5</sup> [http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Anlagen-und-Betriebssicherheit/TRBS/TRBS\\_content.html](http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Anlagen-und-Betriebssicherheit/TRBS/TRBS_content.html)

<sup>6</sup> <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Arbeitsstaetten/ASR/ASR.html>